

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen im Kernbereich
Innenstadt am 21.01.2018**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	07.12.2017
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	11.12.2017
Rat	19.12.2017

Beschluss:

Der Rat beschließt gem. § 41 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) den Erlass der in der Anlage 1 beigefügten 1. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2018.

Begründung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 die Verwaltung beauftragt, weiterhin bis zu 3 verkaufsoffene Sonn- und Feiertage im Jahr in der Innenstadt und je Stadtbezirk im Rahmen des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) sowie unter Beachtung der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.11.2015 und des Bundesverfassungsgerichts vom 01.12.2009 zu prüfen und zur Beschlussfassung den Ratsgremien vorzulegen. Die Verwaltung wurde zudem beauftragt, die Reaktivierung der Konsensrunde unter einer ausgewogenen Beteiligung des Einzelhandels der Innenstadt und der Stadtbezirke sowie der Kirchen und der Gewerkschaften anzustreben.

Am 03.11.2017 fand die Konsensrunde statt (Anlage 2). Hier wird auch auf den Wunsch der Interessengemeinschaften der Quartiere zum Thema „Werbemaßnahmen“ und Änderung der Werbesatzungen verwiesen.

Im Rahmen dieser Konsensrunde wurde die für das Jahr 2018 vorgesehenen 11 möglichen Sonntage für Verkaufsstellenöffnungen festgelegt. Es handelt sich hierbei um die Sonntage am 21.01.2018, 15.04.2018, 27.05.2018, 10.06.2018, 24.06.2018, 05.08.2018, 02.09.2018, 16.09.2018, 23.09.2018, 04.11.2018 und den 16.12.2018.

Für den bereits am 21.01.2018 vorgesehenen Termin hat Stadtmarketing Köln e.V. mit Schreiben vom 06.09.2017 (Anlage 3) den Antrag auf Freigabe gestellt und eine entsprechende Begründung vorgelegt.

Für die weiteren Termine 2018 wurde den Interessengemeinschaften der Stadtteile noch einmal bis zum 13.12.2017 Gelegenheit gegeben, Terminanmeldungen und Anlassbeschreibungen (die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigend) vorzulegen. Diese sollen nach Durchführung des nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens dem Rat in seiner Sitzung am 20.03.2018 zur Entscheidung vorgelegt werden.

Die von Stadtmarketing Köln e.V. prognostizierten Besucherberechnungen sind nachvollziehbar von der Verwaltung geprüft und rechtfertigen nach Auffassung der Verwaltung die Genehmigung der für den 21.01.2018 beantragten Sonntagsöffnung anlässlich der Internationalen Möbelmesse. Diese Messe ist eine der besucherstärksten Messen in Köln mit durchschnittlich 150.000 Besuchern. Die eingeleiteten Zahlen sind realistisch, nachvollziehbar und belegen, dass durch die angeführten Veranstaltungen (Messe und Passagen 2018) im Verhältnis mehr Besucher zu den Veranstaltungen als Besucher der Verkaufsstellenöffnungen zu erwarten sind. Zahlenmaterial liegt der Verwaltung vor. An der Qualität der eingeleiteten Zahlen bestehen keine Zweifel.

Am 07.11.2017 hat die Verwaltung die gemäß § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz NRW zu beteiligenden Institutionen angehört.

Aufgrund der engen zeitlichen Terminabfolge konnte für das vorgeschriebene Anhörungsverfahren leider nur eine kurze Rückmeldefrist eingeräumt werden.

Mit Schreiben vom 07.11.2017 hat die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di die beantragte Sonntagsöffnung für den 21.01.2018 abgelehnt und eine weitere Diskussion kategorisch ausgeschlossen. Ver.di behält sich rechtliche Schritte vor (Anlage 4). Der Katholikenausschuss in der Stadt Köln hat mit Schreiben vom 09.11.2017 der beabsichtigten Sonntagsöffnung am 21.01.2018 nicht zugestimmt (Anlage 5). Mit Schreiben vom 13.11.2017 hat die Industrie- und Handelskammer zu Köln mitgeteilt, dass die beabsichtigte Sonntagsöffnung am 21.01.2018 unterstützt wird.

Nach erneuter juristischer Prüfung kommt die Verwaltung nach wie vor zu dem Ergebnis, dass die von Stadtmarketing Köln e.V. für den 21.01.2018 vorgetragene Anlassbegründung einer verwaltungsgerichtlichen Prüfung standhalten wird.

Die Anlassbeschreibung legt nachvollziehbar dar, dass diese Messe 2017 über 150.000 Besucher angezogen hat. Parallel zur Internationalen Möbelmesse finden die sog. Passagen statt, bei der mit 130.000 Personen zu rechnen ist. Die Zahl der Messebesucher ist durch Berichterstattung im Kölner

Stadtanzeiger (<https://www.ksta.de/koeln/150-000-besucher-erwartet-moebelmesse-in-koeln-deutsch-hat-begonnen-25554992>) bestätigt.

Heruntergerechnet auf den Sonntag als einen Messetag beschreibt der Antrag nachvollziehbar eine Gesamtbesucheranzahl von annähernd 65.500 Menschen, die Besucher und Begleitpersonen der Möbelmesse und der Passagen beinhalten.

Nicht hierbei mitgerechnet ist die Zahl der 1360 Aussteller aus 50 Ländern mit einer ungewissen Anzahl an tatsächlichen Beschäftigten der Aussteller. Nach der Rechtsprechung sind auch die Aussteller zu berücksichtigen, die sich ebenfalls wegen der Messe in der Stadt aufhalten und so zu der spezifischen Prägekraft der Veranstaltung beitragen.

Die IMM Cologne ist eine der weltweit größten Möbelmessen und einer der größten Messen in Köln. Auf der Messe werden Möbel auf einer Fläche von insgesamt 239.500* m² in 14 Hallen ausgestellt (<http://www.imm-cologne.de/imm/die-messe/daten-und-fakten/index.php>).

Mit diesen Besucherzahlen und der Größe der Veranstaltung prägen die IMM Cologne und die Passagen in herausragender Weise den öffentlichen Charakter der Messetage.

Dem stehen nachvollziehbar prognostisch dargelegt zwischen 44.000 und 50.000 zu erwartende Personen gegenüber, die am Sonntag dem 21. Januar zum Einkaufen in die Kölner Innenstadt kommen werden.

Damit haben die IMM Cologne und die Passagen eine größere prägende Wirkung auf den Sonntag als die Verkaufsöffnung und bieten im Gegensatz zur Ladenöffnung den hauptsächlichen Grund für den Aufenthalt der Besucher.

Auch ein hinreichender räumlicher Bezug ist gegeben. Im vergleichbaren Düsseldorfer Fall haben das Verwaltungsgericht Düsseldorf und das Oberverwaltungsgericht NRW es angesichts der innerstädtischen Hotelbelegung sowie der schnellen öffentlichen Verkehrsverbindungen zum Messegelände und den Ausstellungsorten der Passagen genügen lassen, dass die Messehallen und die Düsseldorfer City auf diese Weise aufgrund der spezifischen örtlichen Verhältnisse zu einer Einheit verklammert sind. Wörtlich heißt es in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, *„dass die öffentliche Wirkung der Messe in diese Bereiche ausstrahlt, weil dort eine Vielzahl der gerade von Messebesuchern und Ausstellern genutzten Hotels und Restaurants gelegen sind und öffentliche Verkehrsmittel eine schnelle wechselseitige Erreichbarkeit ermöglichen, liegt nahe.“*

Diese Gesichtspunkte hat das Stadtmarketing Köln in seinem Antrag auch für Köln nachvollziehbar dargelegt.

Der Rat beschließt gem. § 41 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) den Erlass der in der Anlage 1 beigefügten 1. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2018.

Anlagen